

§. 2.

Es bewirkt keinen Unterschied, ob sich die strafbare Handlung durch Thun oder Unterlassen zu erkennen giebt.

§. 3.

a) Vermuthung der Absicht.

Jede Uebertretung oder Nichtbeachtung der, für die Abgabepflichtigen ertheilten, Verwaltung- und Controle-Vorschriften, wenn hierdurch die Erhebung der Gefälle in irgend einer Beziehung gefährdet worden ist, begründet die Vermuthung einer beabsichtigten Hinterziehung. Es ist jedoch der Nachweis des Gegentheils zulässig.

§. 4.

b) Gleiche Strafbarkeit der nicht vollendeten Hinterziehung mit der vollbrachten.

In allen Fällen, wo die strafbare Absicht des Angeschuldigten durch eine der, §. 3. erwähnten, Handlungen oder Unterlassungen feststeht, ist die ordentliche Strafe selbst dann verwirkt, wenn der Uebertreter durch Entdeckung oder andere Umstände, welche auffer seiner Macht lagen, an der Vollführung der Abgabverkürzung verhindert worden ist.

§. 5.

2.) Eintheilung der Hinterziehungen.

Insofern eine Hinterziehung für sich allein da steht, oder in Verbindung mit erschwerenden Umständen oder andern strafbaren Handlungen begangen worden ist, wird sie in diesem Gesetz entweder als einfache, oder als schwere Hinterziehung bezeichnet.

§. 6

3.) Bestrafung der Hinterziehung,

A. der einfachen,

a) im ersten Straffalle.

Sind, in Folge einer einfachen Abgabverkürzung,
I. innere Steuern und Gefälle, z. B. Branntwein-, Bier-, Wein-, Tabaksteuern, Chaussee-, Brücken-, Wege-Gelder, Stempelsteuern oder andere, vom inneren Verkehr zu entrichtende, erst künftig einzuführende Staatsabgaben hinterzogen worden, so wird dieses Vergehen mit dem vierfachen Betrage der zurückgebliebenen Abgaben bestraft.

Ist hingegen die Hinterziehung

II. beim Grenzzolle

verübt worden, so tritt die Strafe der Confiscation des Gegenstandes, von welchem der Zoll hinterzogen worden ist, und eine, dem vierfachen Betrage des letzteren gleichkommende Geldbuße ein. (Vergl. §. 11.)